**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

**Band:** 45=65 (1899)

**Heft:** 25

**Artikel:** Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche : Berlin, den 15. Juni 1899

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-97392

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 12.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Allgemeine

# Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLV. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXV. Jahrgang.

**Nr. 25.** Basel, 24. Juni. **1899.**

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

**Inhalt: Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche. — Die neue Ausrüstung in Norwegen.** — B. Poten: Geschichte des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens der Schweiz. — Eidgenossenschaft: Über die Herbstübungen des IV. Armeekorps 1898. (Schluss.) — IV. Division: Ausmarsch. Lehrbuch für den schweiz. Infanteriesoldaten. — Ausland: Deutschland: Truppenübungsplatz für das V. Armeekorps. Landshut: Ehrung. Frankreich: Geständnisse Esterhazys. Provisorische Entlassung des Oberstlts. Piquart. Spanien: Madrid: Attentat eines Sergeanten gegen einen Hauptmann. — Verschiedenes: Eine Rechtfertigung des k. k. Feldzeugmeisters Haynau. — Bibliographie.

## Militärischer Bericht aus dem deutschen Reiche.

Berlin, den 15. Juni 1899.

Mit der Verbesserung des deutschen Geschützmaterials durch die Einführung der Schnellfeuergeschütze hat sich fast gleichzeitig auch eine ausserordentliche Verbesserung der Sprengladung sämtlicher Geschosse der Feldartillerie und sämtlicher Nichtschnellfeuergeschütze der Fussartillerie d. h. ihrer sämtlichen Kaliber mit Ausnahme des 3 cm- und 5,7 cm-Schnellfeuergeschützes, vollzogen, die fast noch mehr dazu beiträgt, die Wirkung der Artillerie zu steigern, wie die Annahme der Schnellfeuerkonstruktion. Die neue Sprengladung besteht aus einer pikrinsaures Kali enthaltenden Sprengmasse von so ausserordentlicher Sprengwirkung, dass sich die Anzahl der Sprengpartikel der Geschosse in einem Umfange gesteigert hat, der alles bisher Dagewesene übertrifft und ohne dass dieselben etwa infolge ihrer geringeren Grösse an verwundender Kraft eingebüsst hätten. Auch die Füllung der Detonationskapsel der Geschosse ist, aus chlorsaurem Kali und Knallquecksilber zusammengesetzt, eine wesentlich verbesserte und die Shrapnels durch die Einführung der Bodenkammer weit wirksamer geworden. Ferner aber ist das wichtige Problem gelöst, die Granate auch in der Luft krepierend als Shrapnel verwenden zu können. Bei den Artillerien der übrigen Mächte ist man in ähnlicher Richtung und Absicht vorgegangen; allein das z. B. in Frankreich verwandte Melinit ist ein unter Umständen die eigenen Truppen durch unvorhergesehene Explosion gefährdendes Sprengmittel, und unberechenbaren Veränderungen und Entzündungen ausgesetzt. Es lässt sich daher zur Zeit ohne Übertreibung behaupten, dass die deutsche Artillerie die wirksamsten Geschosse mit der besten Sprengladung besitzt.

Über die Einführung des bekanntlich seit längerer Zeit beim 1. Garderegiment und Garde-Jägerbataillon zur Ausprobierung befindlichen neuen kleinkalibrigen Gewehrs verlautet zur Zeit nichts weiteres, man nennt unverbürgterweise das nächste Frühjahr als den Termin für das Gardekorps, wahrscheinlicher aber ist, den Erklärungen des Kriegsministers zufolge, dass nur der Verschlussmechanismus und einiges Andere der in Händen befindlichen Gewehre allmählich geändert wird, und dass die in Händen befindlichen Läufe von 7,8 mm nebst den vielen hunderten von Millionen dafür lagernder Munition erst aufgebraucht werden, bevor das kleinkalibrige Gewehr, dessen Wirkung bekanntlich in vielen Fällen keine sofort ausser Gefecht setzende ist, zur Einführung gelangt. Auch soll der Kaiser nicht besonders für das kleinkalibrige Gewehr eingenommen sein. Die französische militärische Presse will allerdings wissen, das neueste in Halensee erprobte deutsche Armeegewehr habe eine Ladung von 2,64 gr rauchloses Pulver, ein Geschoss von 8,3 gr, eine Anfangsgeschwindigkeit von 780 m und ein Kaliber von 6 mm, bei einem anderen Modell desselben von 7,5 mm, und gelange bestimmt zur Einführung.

Über die grösseren Truppenübungen im Jahre 1899 wurde folgendes bestimmt: 1) das XIII. k. württembergische, XIV. und XVII. Armeekorps halten gemeinschaftliche Manöver vor dem Kaiser (gemäss Felddienstordnung Ziffer 409) ab. 2) a. Beim XIII. (königl. württembergischen) und

XIV., sowie beim XVII. Armeekorps wird je eine Kavalleriedivision aufgestellt. Die Bestimmung der Divisionsführer behält sich der Kaiser vor. Soweit er hierbei nicht über die Bildung der Divisionsstäbe Anordnungen trifft, veranlassen diese die Generalkommandos. Über Besichtigungen wird noch besonders verfügt werden. b. Die Garde-Kavalleriedivision, sowie die beim XIII. (königl. württembergischen) und XVII. Armeekorps aufzustellenden Kavalleriedivisionen halten besondere Kavallerieübungen, gemäss Felddienstordnung II. Teil, Abschnitt D, ab. c) Die beim XIII. (königl. württembergischen) und XIV. Armeekorps aufzustellenden Kavalleriedivisionen nehmen an den vom Kaiser abzuhaltenden Manövern teil. d) Dem XIII. (königl. württembergischen) Armeekorps wird die 25. Kavalleriebrigade (grossherzogl. hessische) für die ganze Dauer seiner Manöver zugeteilt. In den Manövern vor dem Kaiser sind deren Regimenter als Divisionskavallerie zu verwenden. Die beim XVII. Armeekorps zu den besonderen Kavallerieübungen herangezogenen Stäbe und Truppenteile nehmen nachher an den Manövern (gemäss Felddienstordnung Ziffer 419) teil. 3) Dem XIII. (königl. württembergischen) und dem XIV. Armeekorps wird je eine Luftschiffer-Abteilung zugeteilt. 4) Die Zeiteinteilung für die Übungen der übrigen Armeekorps erfolgt, unter möglichster Berücksichtigung der Ernteverhältnisse, gemäss Felddienstordnung und Truppenübungsplatzvorschrift. Die Infanteriebrigaden zu 4 Bataillonen halten ihr Brigademanöver zusammen mit einer anderen Infanteriebrigade des Armeekorps ab. Wo besondere Verhältnisse die Abhaltung gesonderter Manöver der kleinen Infanteriebrigaden wünschenswert machen, ist das Kriegsministerium zur Genehmigung auf Antrag des Generalkommandos ermächtigt. 5. Bei Auswahl des Übungsgeländes und Durchführung der Übungen ist auf Einschränkung des Flurschadens Bedacht zu nehmen. Über Fälle hoher Flurschäden erwartet der Kaiser Vortrag des Kriegsministers. 6. Bei dem I., II., III., V., VI., VIII., XIV. und XVI. Armeekorps finden Kavallerie-Übungsreisen gemäss Instruktionen vom 23. Januar 1879 und der Ordre vom 5. April 1898 statt. 7. Grössere Pionierübungen werden a) an der Spree und Oder zwischen Fürstenwalde und Fürstenberg, b) am Rhein zwischen Worms und Oppenheim und am Main zwischen Flörsheim und Höchst, c) in Schleswig am Alsensund, an der Flensburger Föhrde und an der Schley abgehalten. Näheres bestimmt die General-Inspektion des Ingenieur- und Pionierkorps und der Festungen. 8. Die Fusstruppen müssen bis zum 30. September 1899, dem spätesten Entlassungstage, in ihre Standorte zurückgekehrt sein.

Mit der vom Kaiser unlängst vollzogenen Grundsteinlegung des neuen Forts „Graf Häseler“ bei Metz ist der erste Schritt zur Neubefestigung dieses grossen deutschen Waffenplatzes an der deutschen Westgrenze geschehen. Schon im Februar d. J. machte der Kriegsminister in der Budgetkommission Andeutungen über beabsichtigte Umgestaltungen des Festungswesens, die wir bereits berichteten. Sie bezogen sich zum Teil auf Fortfall der Stadtumwallungen und deren Ersatz durch stärkere Aussenwerke. Hiermit wird nun bei Metz der Anfang gemacht.

Auf dem etwa 10 km von Metz entfernten, auf dem rechten Moselufer, fast 200 Meter über dem Fluss steil emporragenden St. Blaise wird sich das erste weiter von der Stadt vorgeschobene Fort „Graf Häseler“ erheben. Im Mittelalter stand hier die Burg der Bischöfe von Metz, wovon heute noch Mauerreste zeugen, die nun auch bald verschwinden werden. Sie ist in den Kämpfen der Bischöfe gegen die Stadt, sowie den Kriegen Franz I. gegen Karl V. wiederholt zerstört worden. 1870 stand hier ein deutsches Observatorium zur Beobachtung des eingeschlossenen französischen Heeres. Dem Fort auf dem St. Blaise gegenüber wird auf dem linken Moselufer sich auf dem ebenso hohen Georgimont ein zweites Fort anschliessen, deren Entfernung von einander etwa vier Kilometer beträgt. Etwa 10 km nördlich von Georgimont wird an der Strasse Metz-St. Privat auf den Höhen nordwestlich Saulny ein drittes grosses Fort errichtet, so dass die Stadt hierdurch gegen jede Beschiessung aus den weittragenden neuen Geschützen zunächst gesichert ist.

Auch die Festung Diedenhofen, bisher ganz ohne vorgeschobene Aussenwerke, wird nunmehr ein solches erhalten. Auf der das umliegende Gelände weithin beherrschenden Höhe bei Gentringen, ungefähr 4 km nordwestlich von Diedenhofen, wird es sich erheben, und ein auf dem linken Moselufer erscheinender Feind kann alsdann die Festung nicht eher unter Feuer nehmen, als bis das Fort gefallen ist.

Die französische Presse verlangt diesen neuen deutschen Befestigungen gegenüber die schon so oft besprochene ausgedehnte Befestigung von Nancy und wirft der Regierung vor, dass sie unrichtigerweise alle Mittel auf die Küstenbefestigung verwende und darüber den schlimmsten Feind — Deutschland — vergesse. Da die neuen deutschen Befestigungen doch nur der Verteidigung zugute kommen, so ist es nicht recht ersichtlich, wie hierdurch eine Verstärkung der französischen Verteidigungsanlagen begründet werden kann.

Im Armeeverordnungsblatt Nr. 3 wurden durch Kabinetsordre „Bestimmungen über militärische

Hülfskommandos bei öffentlichen Notständen" genehmigt, deren wesentlicher Inhalt folgender ist: Die Stellung militärischer Hülfskommandos findet nur bei thatsächlich bereits eingetretenen oder ersichtlich unmittelbar bevorstehenden Notständen statt, wenn andere Hülfe nicht ausreichend zu erlangen ist und zwar a) bei Gefahr für Leben und Eigentum, b) ausnahmsweise bei erheblichen Störungen des öffentlichen Verkehrs. Für die Entscheidung über Hülfeleistungen sind seitens der Civilbehörden in erster Linie die oberen Verwaltungsbehörden (Oberpräsidien, Regierungspräsidien) zuständig. Werden Hülfeleistungen am Standorte der Truppe selbst nötig, so sind zur Anforderung auch die Ortsbehörden berechtigt. Bei äusserster Gefahr haben alle Behörden das Recht, unmittelbar militärische Hülfe nachzusuchen. Privatpersonen haben sich mit ihrem Ansuchen an die zuständigen Verwaltungsbehörden zu wenden. Nur bei äusserster Gefahr ist das Gesuch unmittelbar an das zuständige Generalkommando zu richten. Im übrigen setzen die Bestimmungen fest, dass die Anträge so zu stellen sind, dass daraus die Art der beabsichtigten Hülfeleistung möglichst genau hervorgeht, so z. B. ob es sich um die Erhaltung bedrohter Dämme, um Herstellung von Verbindungen, um Rettung von Menschen aus überschwemmten Ortschaften u. s. w. handelt und was an verwendbarem Material (Pontons, Rudern u. s. w.) an der Unglücksstätte etwa schon vorhanden ist, bezw. erforderlich scheint. In der Anforderung sind auch über die Kopfzahl des benötigten Hülfskommandos, sowie über die erforderlichen Handwerker bestimmter Arten Angaben erwünscht. Zuständig zur Gewährung der nachgesuchten Hülfe sind in erster Linie die Generalkommandos. Bei äusserster Gefahr können auch die Garnisonsältesten und Truppenbefehlshaber selbständig Hülfe gewähren. Diese bedarf dann nachträglich der Bestätigung durch das zuständige Generalkommando. Privatpersonen unmittelbar Hülfe angedeihen zu lassen, sind nur die Generalkommandos befugt. Ausserdem werden Anordnungen gegeben wegen der Zusammensetzung, Zurückziehung und Ablösung, der Unterbringung, Verpflegung und sonstigen Kosten der Hülfskommandos. Die Bestimmungen haben zunächst innerhalb des Königreichs Preussen Gültigkeit; bei Hülfeleistungen in anderen Bundesstaaten dienen sie als Anhalt für die Generalkommandos betreffs der militärischerseits zu stellenden Forderungen.

Der kommandierende General des XV. Armeekorps, General der Infanterie Frhr. von Falkenstein, ist bei Anlass des jüngsten Kaiserbesuches in Strassburg infolge von Überanstrengung einem bereits vorhandenen ausgebildeten Herz- und Nierenleiden im Alter von 58 Jahren erlegen.

Die Beauftragung des bisherigen Kommandeurs der 11. Division, Generallieutenants Freiherrn Meerscheidt von Hüllessem, mit der Führung des XV. Armeekorps ist desshalb bemerkenswert, weil General von Meerscheidt unter allen Armeekorpsführern, mit Ausnahme des Erbgrossherzogs von Baden und des Prinzen Arnulf von Bayern, der erste und einzige ist, der infolge der verschiedenartigen von ihm innegehabten Dienststellungen keinen Krieg mitgemacht hat und mit keinem preussischen Kriegsorden dekoriert ist. Seine Ernennung zum kommandierenden General des XV. Armeekorps steht desshalb noch aus, da noch einige dienstältere Generallieutenants vorhanden sind, die noch nicht den Rang eines kommandierenden Generals besitzen und die sich daher durch General von Meerscheidt nicht als übergangen betrachten dürfen.

Das Kommando des bayerischen 2. schweren Reiter-Regiments ist dem Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich verliehen und tritt er dadurch in erneute Beziehungen zum deutschen Reichsheere, dem er bereits seit 27. Februar 1895 als Chef des Ulanenregiments Prinz August von Württemberg Nr. 10 angehört. Das bayerische Kavallerieregiment führte bisher den Zusatz „Vakant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich," da dieser vom 10. November 1877 bis zu seinem Tode am 30. Januar 1889 Chef des Regiments war. Seine Vorgänger in dieser Stellung waren der Prinz Johann Nepomuk von Sachsen, von 1823—1846, und der Prinz Adalbert von Bayern bis 1875. Gegründet ist das Regiment unter König Max I. am 10. September 1815 in Bar-sur-Aube. Zur Zeit stehen der kommandierende General v. Xylander und der Generallieutenant Prinz Ludwig Ferdinand von Bayern à la suite des Regiments.

Eine Kölner Militärbefreiungsaffaire zieht immer weitere Kreise; sie führte in den letzten Tagen zu weiteren Verhaftungen in Remscheid und Elberfeld. Der in Köln verhaftete Sanitätsrat Dr. B. hat für die vorläufige Freilassung 50,000 Mark Kaution angeboten, welchem Ersuchen indessen nicht entsprochen wurde. Sämtliche Korrespondenzen und Schriften eines Arztes wurden beschlagnahmt. Die verhafteten beiden Ärzte (einer von ihnen ist bereits länger inhaftiert), werden beschuldigt, gegen Entgeld bei den Militärpflichtigen durch Eingeben von Pillen eine längere Zeit andauernde, beschleunigte Herzthätigkeit hervorgerufen zu haben, infolge deren die Betreffenden bei der Musterung für untauglich erklärt wurden. Vier dieser jungen Leute sollen an der Mixtur gestorben sein.

Die von den Zeitungen gebrachte Nachricht, dass die deutsche Artillerie eine neue Uniform mit schwarzen Knöpfen, Achselklappen und Lederzeug sowie Filzkäppi unter Beibehalt des dunkelblauen Waffenrockes und gleichfarbiger Beinkleider, erhalten soll, bestätigt sich nicht. □

## Die neue Ausrüstung in Norwegen.

(H. W.) Übersetzung aus dem „United Service Magazine," Monatliche Revue nationaler Fragen, Mai 1899.)

In Norwegen macht man das Experiment, eine Feldausrüstung einzuführen, welche mit den Traditionen der meisten Armeen aufräumt. Die Ausrüstung soll den Bedürfnissen eines Sportsmanns entsprechen, der sich meistens im Freien aufhält. Als Kleidung hat sie Ähnlichkeit mit derjenigen der norwegischen Arbeiter, ist dem Leben der Soldaten im Felde angepasst und weniger für Kasernen und Garnisonen berechnet.

Die englischen Offiziere, Touristen und Bootsmänner sind mit den verschiedenen Bestandteilen der Ausrüstung lange bekannt, bis jetzt haben sie bei den britischen Soldaten von Regierungswegen keine Verwendung gefunden, mit Ausnahme der wollenen Ärmelweste (Jersey), welche bei kaltem Wetter unter der Serge-Blouse getragen wird.

Über die neue norwegische Ausrüstung ist zu bemerken: zum ersten ist bei den Norwegern der grosse Mantel weggelassen; man findet ihn unpraktisch und bei Nacht im Bivouak ungenügend als Schutz. Schwer zu tragen, beschirmt er nie den ganzen Körper, Schultern, Brust oder Füsse bleiben unbedeckt. Die Nässe dringt durch, vermehrt sein Gewicht und seine Länge erschwert das Marschieren.

Der leichteste Mantel, der aus dünnem Tuch gemacht wird, wiegt 4½ Pf. zum wenigsten, und das Rollen und Zusammenpacken nimmt Zeit in Anspruch.

Zwei Gegenstände ersetzen den Mantel: 1) ein dickes, wollenes Fischer-Jersey, 2 Pf. und 3 Unz. schwer, reicht bis zu den Hüften, soll nachts im Bivouak getragen werden, bei kaltem Wetter am Tag unter der Blouse, welche zu diesem Zwecke unter den Armen und über der Brust weiter gemacht wird; 2) ein Schlafsack, gross genug, um einem Manne mittlerer Grösse bis an die Ohren zu reichen, 3 Pf. 4 Unz. schwer, wasserdicht, giebt kein übles Lager, besonders wenn Stroh, Blätter oder Haidekraut hineingestopft werden, er hält die Körperwärme zusammen und braucht einen Augenblick, um gefaltet und verpackt zu werden.

Der bekannte Tornister ist durch einen Rucksack ersetzt, wie ihn norwegische Touristen und Bergsteiger benutzen, bei 18 cm Länge 17½ cm breit, mit Gestell und Riemen 3 Pf. schwer. An beiden Aussenseiten des Sackes sind je zwei Taschen für Munition angebracht, sonst keine Abteilungen. In dem Sack hat die ganze Ausrüstung des Soldaten Platz, Jersey, Rationen für 2 Tage, 1 Paar Schuhe, Schlafsack, nebst den andern im Reglement vorgeschriebenen Artikeln. Es liegt ein grosser Vorteil darin, dass sämtliche Sachen im Notfalle ohne weiteres durcheinander in den Rucksack gestopft werden können und eine einfache Klappe mit Riemen im Nu alles zuschliesst.

Ein Gestell aus Birkenholz hält den Sack, wenn er auf dem Rücken getragen wird. Zwei Stäbe, oben durch einen Messinghalter verbunden, an welche ein Kreuzholz befestigt ist, bilden das Gestell. An den Stäben sind Riemen, an der Aussenseite des Rucksackes zwei Ringe, durch welche die Riemen gezogen und festgeschnürt werden. Ein dritter Ring kann am Gestell eingehängt werden.

Die Hüftknochen tragen das Hauptgewicht, die über die Schultern gehenden Riemen dienen nur dazu, die Ausrüstung in richtiger Lage zu erhalten. Brust und Unterleib sind von jedem Druck befreit. In der Konstruktion des Holzgestells (Ræfs oder der Bergkraxe) liegt die grosse Erleichterung, dessen Stäbe leicht gebogen sind, wie der Buchstabe S, nach altnorwegischem System der Bergbewohner, wenn sie schwere Lasten auf dem Rücken tragen.

Müssen die Soldaten regungslos in Reih' und Glied stehen, so macht sich eine leichte Unbequemlichkeit geltend, auf dem Marsch jedoch, wenn der Körper leicht nach vorne neigt, kommen die grossen Vorzüge des Systems zur Geltung; alles Gewicht fällt auf die Hüften und der Mann marschiert frei und ungehindert.

Rasch kann die ganze Ausrüstung an- und abgelegt werden, man kann sich damit niederlegen und setzen ohne Unbequemlichkeit, ebenso tüchtige Sprünge von einem Ort zum andern machen, ohne dass sich die Stellung des Gestells verändert. Weil es nicht dicht am Rücken aufliegt, so kann die Luft zwischen Rucksack und Rücken cirkulieren, was bei Hitze und Kälte von grossem Vorteil ist.

Zum Schluss wird gesagt: Könnte die britische Regierung nicht einen Versuch machen, ob die neue Ausrüstung sich nicht für unsere Soldaten eignen würde?

**Geschichte des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens der Schweiz.** Von B. Poten, königl. preussischer Oberst a. D. Berlin, A. Hofmann & Comp. gr. 8° 21 S. Preis Fr. 1. 35.

Vor zehn Jahren hat der Verfasser, ein Militärschriftsteller von begründetem Ruf, von der preussischen Regierung den ehrenvollen Auftrag